

### Zusatzinformation für die Eltern der sogenannten **FLEXIKINDER**

- Kinder, die in der Zeit vom 02.07.2027 bis zum 01.10.2027 das sechste Lebensjahr vollenden -

Für die Kinder, die in dem o. g. Zeitraum das sechste Lebensjahr vollenden,

1. können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden.
2. Der Stichtag 1. Mai verbietet es der Schule nicht, Kinder noch nach diesem Termin aufzunehmen, wenn sich die Erziehungsberechtigten noch umentscheiden sollten. Sie haben bei schuldhafter Versäumnis der Frist allerdings keinen Rechtsanspruch mehr auf die sofortige Einschulung (bzw. im umgekehrten Fall, bei Versäumung der Frist, auf „Aufschieben“).
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der flexiblen Regelung Gebrauch machen und für die der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben wird, haben bis zu ihrem Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Umfang von vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.  
Ob ein Kind, dessen Erziehungsberechtigte von der Flexibilisierung des Einschulungstermins Gebrauch machen, in seiner bisherigen Einrichtung weiter betreut werden kann, obliegt den Entscheidungen des Trägers der Kindertageseinrichtung und des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.

Sollten noch Unsicherheiten bei der Entscheidungsfindung bestehen, setzen Sie sich bitte mit den Mitarbeiterinnen / den Mitarbeitern der Kindertagesstätte Ihres Kindes in Verbindung.

Nathaly Fritsche  
Schulleiterin